

Voranmeldung für das Betreuungsjahr 2025/26



Voranmeldung zur Aufnahme in

Krippe Kindergarten Hort

Gewünschter Aufnahmetermin: _____

(Hinweis: Neuaufnahmen erfolgen generell zum September des jeweiligen Jahres, außer es wird ein Platz während des laufenden Betreuungsjahres frei)

Daten des Kindes

Bitte in Blockbuchstaben und vollständig ausfüllen!

.....
Name

.....
Vorname

.....
Straße, Nr.

.....
PLZ / Wohnort

.....
Geburtsdatum

männlich weiblich

.....
Staatsangehörigkeiten

Das Kind bedarf auf Grund einer bestehenden körperlichen / seelischen Behinderung einer **besonderen Förderung** in der Kindertageseinrichtung: ja nein

Daten der Eltern

Bitte in Blockbuchstaben und vollständig ausfüllen!

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Nr.

.....
Straße, Nr.

.....
PLZ/Wohnort

.....
PLZ/Wohnort

.....
Telefon

.....
Telefon

.....
E-Mail

.....
E-Mail

Gewünschte Betreuungszeit

Folgende **Betreuungszeiten** werden im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung gewünscht:

	von	bis	= Stunden
Montag			Std.
Dienstag			Std.
Mittwoch			Std.
Donnerstag			Std.
Freitag			Std.

Hinweise

1. Bitte geben Sie das ausgefüllte Formular bis spätestens Freitag, den 28. März im Integrativen Kinderhaus Polling ab.
Oder per mail an: ruth.merk@kinderhilfe-oberland.de

2. Um mögliche Mehrfachanmeldungen abgleichen zu können, willige/n ich / wir ein, dass das Integrative Kinderhaus Polling zu Planungszwecken folgende Daten mit dem Gemeindecindergarten/ Hort Polling austauscht: Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes, sowie Zu- oder Absage eines Betreuungsplatzes.

3. Ein Anspruch auf Aufnahme des Kindes im Integrativen Kinderhaus entsteht erst mit Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den Eltern / Personensorgeberechtigte(n) und dem Träger der Einrichtung.

Wir weisen darauf hin, dass aus dieser Voranmeldung kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz abgeleitet werden kann.

Sie erhalten eine schriftliche Mitteilung, ob Ihre Anmeldung berücksichtigt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass es zum gesetzlichen Schutzauftrag des Trägers der Kindertageseinrichtung bzw. des betreuenden Fachpersonals zählt, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Einrichtung Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken, dass das Kind die notwendige Früherkennungsuntersuchung wahrnimmt. Dies ist Voraussetzung für eine individuelle Förderung des Kindes. Aus diesem Grund sind Träger bzw. beauftragtes Fachpersonal verpflichtet, sich bei Aufnahme die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung von den Eltern / Personensorgeberechtigten nachweisen zu lassen.

Seit dem 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Kinder, die bei Neuaufnahme in einer Kindertageseinrichtung mindestens ein Jahr oder älter sind, müssen vor Betreuungsbeginn einen Masernschutz nachweisen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten